

Haushaltssatzung

der Verbandsgemeinde Kelberg für das Jahr 2018 vom 06.03.2018

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	5.179.172 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.014.543 Euro
der Jahresüberschuss / der Jahresfehlbetrag auf	164.629 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	487.916 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	300.175 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	929.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 629.325 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 77.151 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 37.000,00 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Verbandsgemeindewerke	- Wasser -	335.850 Euro
Verbandsgemeindewerke	- Abwasser -	1.458.920 Euro
	Zusammen:	1.794.770 Euro

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Verbandsgemeindewerke	- Wasser -	256.000 Euro
Verbandsgemeindewerke	- Abwasser -	511.000 Euro
	Zusammen:	767.000 Euro

3. Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf 38 v.H. festgesetzt.

§ 7 Gebühren und Beiträge

I. Wasserversorgung

A. Laufende Entgelte - für das Jahr 2018 -

1. Wasserlieferung

1.1 Benutzungsgebühr je m ³ Trinkwasser	1,97 € zuzügl. 7 % MWSt
1.2 Grundgebühr für Wasserzähler mit Verbrauchsleistung (je Stunde)	
bis 5 m ³	74,00 € zuzügl. 7 % MWSt
bis 10 m ³	83,00 € zuzügl. 7 % MWSt
über 10 m ³	113,00 € zuzügl. 7 % MWSt

2. Wiederkehrende Beiträge

je m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse

2.1 für Grundstücke, für die bereits einmalige Leistungen erbracht wurden 0,020 € zuzügl. 7 % MWSt

2.2 für Grundstücke, für die noch keine einmaligen Leistungen erbracht wurden 0,043 € zuzügl. 7 % MWSt

B. Einmalige Beiträge - für das Jahr 2018 -

Wasserversorgung
je m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse 1,14 € zuzügl. 7 % MWSt

II. Abwasserbeseitigung

A. laufende Entgelte - für das Jahr 2018 -

1. Schmutzwasserbereich

- 1.1 Schmutzwasser-Mengengebühr 2,85 € je m³ gewichtete Schmutzwassermenge
- 1.2 Grundpreis 13,50 € je Wohneinheit, mindestens 27,00 €
- 1.3 Fäkalschlammabfuhr aus Gruben mit Überlauf in ein Gewässer oder Versickerung in den Untergrund 39,22 € je m³ abgefahrener und beseitigter Menge

2. Oberflächenbereich

- 2.1 Wiederkehrender Beitrag/Grundstücke 0,32 € je m² Abflussfläche

2.2 Die Entgelte für Ortsgemeindestraßen, -wege, -plätze werden nach den jährlich tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet. Diese Kosten werden im Jahresabschluss nachgewiesen. Als Vorausleistung können 90 v.H. des Vorjahresbetrages angefordert werden.

3. Abwasserabgabe

- 3.1 Kleineinleiter 17,90 € je Person

B. Einmalige Beiträge - für das Jahr 2018 -

A. Erstmalige Herstellung (Altortslagen)

- | | |
|---|---|
| 1. Schmutzwasseranteil | 1,33 € je m ² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse |
| 2. Oberflächenwasseranteil | |
| 2.1 Grundstück | 2,87 € je m ² zulässige Abflussfläche |
| 2.2 Ortsgemeindestraßen, -wege, -plätze | 5,39 € je m ² zulässige Abflussfläche |

B. Räumliche Erweiterung (Neubaugebiete)

- | | |
|---|---|
| 1. Schmutzwasseranteil | 3,14 € je m ² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse |
| 2. Oberflächenwasseranteil | |
| 2.1 Grundstück | 9,99 € je m ² zulässige Abflussfläche |
| 2.2 Ortsgemeindestraßen, -wege, -plätze | 8,42 € je m ² zulässige Abflussfläche |

Die Verbandsgemeindewerke werden ermächtigt, Abschläge auf die laufenden Entgelte zu erheben.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 9.816.906,97 €.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 10.014.144 € und zum 31.12.2018 10.178.773 €.

§ 9 Deckungsvermerke

1. Die Personalaufwendungen werden gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Abschreibungsaufwendungen werden ebenfalls nach § 16 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Auszahlungsansätze aus Investitionstätigkeit werden jeweils innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes gemäß § 16 Abs.3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes dienen zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. von Mehrauszahlungen innerhalb dieses Teilhaushaltes (§ 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 GemHVO).

53539 Kelberg, den 06.03.2018
Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg

gez.:

- Häfner -
Bürgermeister

Genehmigt gemäß §§ 80 III, 103 II der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Schreiben vom 01.03.2018.

54550 Daun, den 01.03.2018
Kreisverwaltung Vulkaneifel
I.A. gez.: (DS)
Günter Willems

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.03.2018 bis einschließlich 27.03.2018 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Kelberg, Rathaus, Zimmer 218, öffentlich aus.

53539 Kelberg, den 06.03.2018
Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg

gez.:

- Häfner -
Bürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.